

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 26.08.2020 / Ausgabe 8 / Jahrgang 4

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|--------------|
| Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf | Seite 3 - 7 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landratsamtes Vogtlandkreis Allgemeinverfügung verbietet Wasserentnahme | Seite 8 -9 |
| Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Unterschutzstellungsverfahren zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Elstersteilhänge“ | Seite 10 -11 |
| Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 17. Juli 2020 | Seite 12 |

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die Errichtung und den Betrieb
einer Windenergieanlage
in der Gemeinde Heinsdorfergrund, OT Unterheinsdorf**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat am 17.07.2020 der **Firma Windstromer GmbH & Co. Bergert & Gumpert KG** eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Die **Windstromer GmbH & Co. Bergert & Gumpert KG mit Sitz in 04680 Colditz, OT Bockwitz** vertreten durch die Geschäftsführer Frau Dr. Dagmar Bergert und Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Gumpert, erhält auf Antrag vom 11.04.2019 gemäß § 4 i. V. m. §§ 6, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Spalte C, Buchstabe V die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Unterheinsdorf.

- 1.1 Der Standort wird antragsgemäß wie folgt festgelegt:

| Gemarkung | Flurstück-Nr. | Bezeichnung | ETRS 89- UTM 33/ Zone 33 | |
|----------------|-----------------|-------------|--------------------------|-----------------|
| | | | Rechtswert (Ost) | Hochwert (Nord) |
| Unterheinsdorf | 374/1 und 376/5 | WEA 2 | 33309836 | 5608968 |

- 1.2 Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Bautyp: Enercon E-138 EP 3
 Bauart: Hybridturm (Beton- und Stahlrohrturmturmteil/ Rotor dreiblättrig/Einzelblattstellsystem/ Pitch- Steuerung)
 Nabenhöhe: 160 m,
 Rotordurchmesser: 138,25 m,
 Gesamthöhe: 229,13 m,
 Nennleistung: 3500 kW

Technische Ausstattung gemäß eingereichter Unterlagen:

- direktgetriebene WEA – getriebelos mit Ringgenerator
- Transformatorstation im Turmfuß,
- Personenlift (Befahranlage im Turm),
- vollautomatische Anlagensteuerung mit Not- Halt- Taster,
- Sensorensystem zu Drehzahl-, Luftspalt-, Schwingungs- und Temperaturüberwachung,
- Windmessung/ Automatische Abschaltung bei erhöhter Windgeschwindigkeit,
- Vereisungserkennung mit Rotorstopp,
- Fernüberwachung Enercon SCADA System,
- Blitzschutzanlage,

- Gefahrenbefreiung und integrierte Sichtweitenmessung/ Schattenwurferkennung und Abschaltmodul
- 2. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
- 3. Die Anlagen sind nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
- 4. Eingeschlossene Entscheidungen:
 - a.) *nach § 13 BImSchG:*
 - 4.1. die Baugenehmigung für die Errichtung der unter Punkt 1 näher bezeichneten Windenergieanlage,
 - b.) *sonstige:*
 - 4.2 die für die geplante Errichtung der ca. 230 m über Grund (Nabenhöhe + Rotorradius) hohen Windenergieanlagen auf den 374/1 und 376/5 (WEA 2) der Gemarkung Unterheinsdorf, erteilte Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Landesdirektion Sachsen, Aktenzeichen: DD36-4055/20/16 vom 23.05.2019 in Verbindung mit Änderung vom 08.07.2020.
- 5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
- 6. Bestandteil dieser Genehmigung sind weiterhin die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 11.04.2019 i. V. m. Erklärung vom 26.07.2019.
- 7. Die Genehmigung wird unter den nachfolgenden **aufschiebenden Bedingungen** erteilt:
 - 7.1 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Vogtlandkreis zur Absicherung des Rückbaus/ Beseitigung der beantragten WEA vom Typ Enercon E-138-EP 3 und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes (Beseitigung der Bodenversiegelung) eine Sicherungsleistung in Höhe von:

225.179,00 €
(Zweihundertfünfundzwanzigtausendeinhundertneunundsiebzig 00/100 Euro)

zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen dabei insbesondere die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, die Hinterlegung von Geld, die Bestellung dinglicher Sicherheiten, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das nur durch die Behörde gekündigt werden kann.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Landratsamt Vogtlandkreis das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und führt gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsBO zur Untersagung der Bauarbeiten.
 - 7.2 Die Typenstatik einschließlich aller Typenprüfberichte und Gutachterlichen Stellungnahmen (wie Baugrundgutachten etc.) sind vor Baubeginn dem LRA Vogtlandkreis, SG Immissionsschutz zur Weiterleitung an die Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 7.3 Ist das Fundament nicht Bestandteil der Typenstatik oder ist aufgrund der örtlichen Situation die Typenstatik der Fundamente nicht anwendbar ist eine Anpassungsstatik für die Fundamentausbildung auf der Grundlage von Bodengutachten vorzulegen.
- Hinweis: Bei Anwendung der Typenstatik zum Standsicherheitsnachweis sind die Einflüsse der Erdbebenzone 1 nach DIN 4149 und EC 8, in welcher sich die Gemarkung Unterheinsdorf befindet zu berücksichtigen.*
- 7.4 Die Anpassungsstatik für die Fundamentausbildung ist rechtzeitig vor Baubeginn in zweifacher Ausführung vorzulegen. Sie ist durch einen staatlich anerkannten Prüflingenieur, beauftragt durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Erst nach Vorliegen des Prüfberichts und der geprüften Konstruktionszeichnungen darf mit dem Bau begonnen werden.
- 7.5 Erst wenn alle aufschiebenden Bedingungen (7.1 bis 7.4) erfüllt sind, entfaltet diese Genehmigung ihre vollständige Rechtswirkung.
8. In Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für den Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt:
- a) **Neuschaffung /Optimierung von Habitaten für die Feldlerche** - (Anlage Feldlerchenfenstern und /oder Blühstreifen),entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Froelich&Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Stand vom 24.01.2020, Projekt-Nr. SN-182014c beiliegenden Maßnameblatt, Nr. A1 CEF,
 - b) **Anlage einer Streuobstwiese** nördlich des Friedhofs von Unterheinsdorf (775 m2), entsprechend dem LBP der Froelich&Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Stand vom 24.01.2020, Projekt-Nr. SN-182014c beiliegenden Maßnameblatt, Nr. A2,
 - c) **Anlage einer straßenbegleitenden Baumreihe** an der Waldkirchner Straße in Heinsdorfergrund (380 m2), entsprechend dem LBP der Froelich&Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Stand vom 24.01.2020, Projekt-Nr. SN-182014c beiliegenden Maßnameblatt, Nr. A3,
 - d) **Anlage einer wegbegleitenden Feldhecke** am Abzweig Waldkirchner Straße in Heinsdorfergrund (1.200 m2), entsprechend dem LBP der Froelich&Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Stand vom 24.01.2020, Projekt-Nr. SN-182014c beiliegenden Maßnameblatt, Nr. A4,
 - e) **Wiederaufforstung (3,3 ha)**, entsprechend dem LBP der Froelich&Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Stand vom 24.01.2020, Projekt-Nr. SN-182014c beiliegenden Maßnameblatt, Nr. A5,
 - f) Sofern der zu kompensierende Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild nicht oder nicht vollständig durch die vorgenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden kann, ist in Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Erbringung weiterer Maßnahmen möglich.
 - g) Sollte sich ein nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbaren Anteil des Eingriffes in den Naturhaushalt und des Landschaftsbildes ergeben, hat die Windstromer GmbH & Co. Bergert & Gumpert KG eine noch festzusetzende **Ausgleichsgabe** zu leisten. Die Höhe des Kompensationsdefizites ergibt sich aus dem im LBP der Froelich&Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Stand vom 24.01.2020, Projekt-Nr. SN-182014c ermittelten Kompensationsbedarfs abzüglich des Umfangs der erbrachten Kompensationsmaßnahmen. Die Erbringung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Region des Vorhabenstandortes ist der Vorrang einzuräumen.
9. Dem Antrag auf Öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides wird entsprochen. Die Bekanntmachung erfolgt im Kreisjournal des Vogtlandkreises mit der nächsten Ausgabe Ende August 2020.

10. Die Inbetriebnahme der hier genehmigten Windenergieanlage E-138 EP 3 darf erst erfolgen, wenn die bestehende Altanlage (WEA 1) am Standort:

| Gemarkung | Flurstück-Nr. | Bezeichnung | ETRS 89- UTM 33/ Zone 33 | |
|----------------|---------------|-------------|--------------------------|---------------|
| | | | Rechtswert-Ost | Hochwert-Nord |
| Unterheinsdorf | 376/5 | WEA 1 | 33309928 | 5609067 |

vom Typ Enercon E 58 mit einer Nabenhöhe von 70 m, Rotordurchmesser 58 m, Gesamthöhe 99 m, Nennleistung 1 MW außer Betrieb genommen wurde.

11. Die Einstellung des Betriebes der E 58 ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem Landratsamt Vogtlandkreis SG Immissionsschutz unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Zeitpunkt der Betriebseinstellung beinhalten und es sind Unterlagen beizulegen, die die Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG (Rückbau) sowie deren zeitliche Umsetzung beschreiben.
12. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA) 2 in der Gemarkung Unterheinsdorf ist dem LRA Vogtlandkreis - Untere Immissionsschutzbehörde - als der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sowie der Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.
13. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist.
14. Nach Ablauf der mit Standsicherheitsnachweis – Prüfbericht zur Typenprüfung des TÜV Süd vom 27.04.2020, Prüfnr.: 3166558-11-d Rev. 3 für eine Windenergieanlage des Typ ENERCON E-138 EP3 angenommenen Betriebsdauer von 25 Jahren ist der Weiterbetrieb der WEA durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Es ist ein dem Erkenntnisstand entsprechender anerkannter Nachweis für die weiter bestehende Betriebsfestigkeit und Standsicherheit der Anlage zu erbringen.
15. Wird nach Ablauf von 25 Jahren nach der Inbetriebnahme der Anlage der Nachweis für den Weiterbetrieb nicht erbracht, ist die Windenergieanlage stillzulegen und abzubauen.
16. Dem Antrag vom 10.05.2019 auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird nicht entsprochen.
17. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Windstromer GmbH & Co. Bergert & Gumpert KG mit Sitz in 04680 Colditz, OT Bockwitz vertreten durch die Geschäftsführer Frau Dr. Dagmar Bergert, und Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Gumpert. In Nummer 18 der Entscheidung wurde die Höhe der Kosten festgesetzt.

Der Bescheid enthält folgende Belehrung über den Rechtsbehelf:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem VertrauensdiensteGesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:
landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de.

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.“

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

31. August 2020 bis zum 11. September 2020

im Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, im Zimmer 337, Bahnhofstraße 44-48 in 08523 Plauen:

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeiten
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

aus und kann während dieser Zeit dort eingesehen werden.

(Zur Einhaltung der coronabedingten Abstandsregelungen wird um vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme gebeten.)

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zum Umweltrecht (wie z. B. Immissionsschutz, Naturschutz...), zum Arbeitsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz sowie andere das Vorhaben tangierende öffentlich-rechtlichen Belange.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Plauen, den 26.08.2020

Rolf Keil
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landratsamtes Vogtlandkreis

Allgemeinverfügung verbietet Wasserentnahme

Die Trockenheit hält weiter an. Nach den derzeitigen Wetterprognosen können die niedrigen Wasserstände der vogtländischen Gewässer auch in den kommenden Wochen nicht durch Niederschläge ausgeglichen werden.

Der Vogtlandkreis hat daher entschieden, dass Eigentümern und Anliegern bis auf Widerruf die Wasserentnahme an oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen untersagt wird. Die Verfügung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Sie betrifft Eigentümer und Anlieger der oberirdischen Gewässer im Vogtlandkreis. Nicht betroffen sind Wasserentnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs ist bei ausreichender Wasserführung weiterhin zulässig. Dies sollte jedoch mit höchster Zurückhaltung erfolgen.

Werden bei Gewässerkontrollen Verstöße festgestellt, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 50 Euro.

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

276325/2020

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch das 1. Gesetz zur Änderung des WHG vom 19. Juli 2020 (BGBl. 2020 Nr. 30) geändert worden ist, erlässt der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde folgende Anordnung als Allgemeinverfügung:

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Absätze 1 und 2 WHG wird wie folgt beschränkt:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Vogtlandkreises, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Gründe:

Der Landkreis Vogtlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 110 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Gemäß § 26 WHG dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken oder die durch ihn berechnigte Personen für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, Wasser entnehmen.

Auf Grund der anhaltenden Trockenheit haben sich bereits in vielen Gewässern des Landkreises sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Auf Grund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass der Wasserhaushalt nachteilig gestört wird.

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich, selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung sein sollte.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Vogtlandkreises, Postplatz 5, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden.

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz versehen ist.

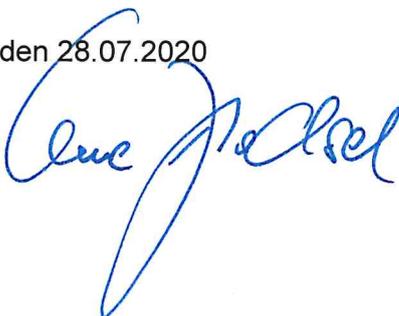
Hinweise:

Das unter § 25 WHG und § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.

Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechnigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.

Plauen, den 28.07.2020

i.V.
Rolf Keil
Landrat



**Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Elstersteilhänge“**

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das geplante Naturschutzgebiet „Elstersteilhänge“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine NSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das geplante ca. 629 ha große NSG besteht aus zwei Teilen. Die mit ca. 597 ha deutlich größere Teilfläche umfasst einen ca. 15 Kilometer langen Abschnitt der Weißen Elster zwischen Plauen, Ortsteil Altchrieschwitz und der Landesgrenze zu Thüringen bei Noßwitz. Es beinhaltet neben der Flussaue die meist bewaldeten und oft mit Felsen durchsetzten Talhänge, daran angrenzende zusammenhängende Waldflächen und Teile der Nebenbäche und –täler. Der mit ca. 50 ha kleinere Teil wird durch die rechtsseitigen, großteils bewaldeten Hangbereiche von Kriebelstein und Burgleite am östlichen Stadtrand von Elsterberg gebildet.

Vom Gesamtareal gehören ca. 178 ha zum Stadtgebiet von Elsterberg (Teile der Gemarkungen Noßwitz, Elsterberg, Coschütz, Scholas und Görnitz), ca. 304 ha zum Gemeindegebiet von Pöhl (Teile der Gemarkungen Ruppertsgrün, Trieb, Liebau, Jocketa, Pöhl und Möschwitz) und ca. 147 ha zum Stadtgebiet von Plauen (Teile der Gemarkungen Jößnitz, Röttis, Pfaffenhaus mit Lochhaus, Reißigwald und Chrieschwitz).

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes ist in der nachfolgenden topografischen Übersichtskarte (Maßstab 1:35.000) rot umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarten liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

07. September bis 09. Oktober 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr mit Terminvereinbarung |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr |
| Mittwoch | keine Sprechzeiten |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr mit Terminvereinbarung |

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde, 08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 325a.

Zur Einhaltung der coronabedingten Abstandsregelungen wird um vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme gebeten.

Außerdem sind diese Unterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im Internet auf der Naturschutzseite des Vogtlandkreises (www.naturschutz-vogtland.de) abrufbar.

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Beck
Geschäftsbereichsleiter, GB II

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

vom 17. Juli 2020

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. September 2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Lars Seidel als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 23-10 Falkenstein bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 23-10 Falkenstein umfasst im Wesentlichen Straßenzüge in 08209 Auerbach, 08223 Falkenstein, 08236 Ellefeld sowie 08262 Muldenhammer mit dem OT Hammerbrücke.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31. August 2027.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Lars Seidel befindet sich in 08228 Rodewisch, Obere Bahnhofstraße 32.

Sie erreichen Herrn Lars Seidel wie folgt:

Telefon-Nr.: 03744-18 97 99

Fax-Nr.: 03744-36 45 91

Funk: 01522-92 77 46 6

E-Mail: bsm.lars.seidel@t-online.de

Chemnitz, den 17. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen

gez. Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin